

VEREINSSATZUNG

“Skateboardfreunde Nürnberg e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Skateboardfreunde Nürnberg e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg. Die Adresse lautet: Spenglerstr. 12, 90443 Nürnberg
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name “Skateboardfreunde Nürnberg e.V.”
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1:** Zweck des Vereins „Skateboardfreunde Nürnberg e.V.“ ist die Pflege und Förderung der Skateboardkultur und des Skateboard-Sports.
- 2:** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 1) Skateboardtraining und Durchführung von Sportveranstaltungen.
 - 2) Die Errichtung und Pflege eines zweckmäßigen Outdoorskateparks.
 - 3) Die Schaffung von Rückzugsräumen für Jugendliche.
 - 4) Das Angebot sportlich/kultureller Weiterbildung, im Rahmen sog. Workshops.
 - 5) Die Schaffung einer subkulturellen Begegnungsstätte für Jugendliche aus unterschiedlichsten Regionen
 - 6) Durchführung von geordnetem Trainingsbetrieb
 - 7) Partizipation der Jugendlichen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein “Skateboardfreunde Nürnberg e.V.” mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenverordnung 1977 vom 16.06.1976 (§51-68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vorstandsmitglieder seiner Organe arbeiten Ehrenamtlich.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind alle Personen (ab 16 Jahre), die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig werden, sowie Personen (ab 16 Jahre), die sich selbst den vom Verein vorgesehenen Tätigkeiten widmen.
 - b) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen (sog. Fördermitgliedschaft). Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags.

Passive Mitglieder sind auch alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht, können sich jedoch den vom Verein vorgesehenen Tätigkeiten widmen. Die Fördermitgliedschaft und die passive Mitgliedschaft kann wie die normale Mitgliedschaft zu jedem Monatsersten unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen oder digitalen Antrages erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme gilt als bestätigt, sofern der Vorstand nicht aus triftigen Gründen ihm diese ablehnt.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 1. eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins mehrfach oder schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Beiträge werden jeweils zwischen dem ersten und dem 15. eines jeden Monats per Bankeinzug vom Verein eingezogen.

Bei Austritt eines Mitgliedes werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.

2) Es können neben dem 1. Vorsitzenden folgende Ämter besetzt werden:

- a) ein Kassenwart
- b) ein technischer Wart

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen Einladung und Versammlungstermin muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- 4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.
 - 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen Einladung und Versammlungstermin muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den in Nürnberg ansässigen „Desi e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Skateboard-Sport fördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Interesse des Vereins und dem Geist dieser Satzung am nächsten kommen.

Festgestellt am 22. Januar 2016, Nürnberg

Unterschriften des ersten Vorsitzenden Herwig König